



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Az. 6-4455.7/34

Stuttgart, den 29.02.2012

## **Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg**

von zusätzlichen Bestimmungen, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen sind bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 von Energieversorgungsunternehmen, die als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Elektrizitätsverteilernetz im Sinne von § 3 Nr. 3 EnWG betreiben, mit Ausnahme von geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG.

### **- Festlegung Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung von Gemeinkosten (Strom) -**

**und**

zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne von § 3 Nr. 3 EnWG mit Ausnahme von geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

### **- Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung Teil I (Strom), Teil I: Dokumentation der Schlüsselung von Gemeinkosten -**

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Theodor-Heuss-Str. 4 · 70174 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 EnWG und gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 und 28 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB BW) am 29.02.2012, soweit es für die baden-württembergischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 54 Abs. 2 EnWG zuständig ist, verfügt:

## I. Tenor

1. Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG, die ein Elektrizitätsverteilernetz i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG mit Ausnahme von geschlossenen Verteilernetzen i.S.v. § 110 EnWG betreiben, haben im Rahmen der Prüfung ihres Jahresabschlusses des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres die Schlüsselung von Gemeinkosten (und -erträgen) einschließlich der internen Leistungsverrechnung als Schwerpunkt in einer mit den Bestimmungen in Ziffer 4 vergleichbaren Art und Weise prüfen zu lassen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen darüber berichten zu lassen, sofern sie nicht der LRegB BW zum Zwecke der Kostenprüfung (Basisjahr 2011) die Schlüsselung der Gemeinkosten einschließlich der internen Leistungsverrechnung nach den Bestimmungen in Ziffer 4 darlegen.
  - 1.1. Der Netzbetreiber hat im Prüfungsauftrag den Prüfer darauf hinzuweisen, dass der Prüfungsbericht im Hauptabschnitt „Erweiterung des Prüfungsauftrags“, dort im Unterabschnitt „Prüfungsschwerpunkt der LRegB BW gemäß § 6b Abs. 6 EnWG“ oder in einem Ergänzungsband des Prüfungsberichts, folgende für Dritte nachvollziehbare Erläuterungen zu enthalten hat:
    - a. eine Aufzählung der zum Zwecke der Prüfung des Prüfungsschwerpunktes vom Prüfer beigezogenen oder verwendeten Unterlagen und eine Aussage, ob und inwieweit diese Unterlagen gewährleisten, dass eine sachkundige Person die Einzelschritte der Schlüsselung einschließlich der internen Leistungsverrechnung selbst reproduzieren kann.

- b. eine tabellarische Darstellung des Prüfers einschließlich einer kurzen Beschreibung aller aufwands- bzw. umsatzrelevanten Geschäftsfelder und Organisationseinheiten (im Sinne der Ziffer 1 der Anlage zur Festlegung) unter Angabe der jeweiligen Umsätze der Geschäftsfelder.
- c. eine nachvollziehbare Darstellung des Prüfers der angewandten Schlüssel und deren Herleitung. Dabei kann sich der Prüfer an den Bestimmungen in Ziffer 4 (Ziffer 2 der Anlage zur Festlegung) orientieren. In diesem Zusammenhang ist auch anzugeben, ob eine sogenannte 1. Schlüsselung erfolgt oder nicht. Soweit sich die angewandten Schlüssel einschließlich deren Herleitung aus den Erläuterungsteilen der Tätigkeitsabschlüsse ergeben, genügt der Verweis auf die konkrete Fundstelle (Seite/Gliederungspunkt).
- d. eine Aussage mit näherer Begründung, dass die vom Unternehmen bei den Tätigkeitsabschlüssen vorgenommene Schlüsselung als sachgerecht angesehen wird.
- e. die Angabe des Prüfers, ob eine interne Leistungsverrechnung erfolgt sowie in diesem Falle eine nachvollziehbare Darstellung des Prüfers der angewandten internen Leistungs- bzw. Verrechnungspreise und deren Bildung. Dabei kann sich der Prüfer an den Bestimmungen in Ziffer 4 (Ziffer 2 der Anlage zur Festlegung) orientieren.
- f. im Falle einer internen Leistungsverrechnung eine Aussage mit näherer Begründung des Prüfers, dass die vom Unternehmen angewandten internen Leistungs- bzw. Verrechnungspreise als sachgerecht angesehen werden. Dabei ist eine Bewertung der internen Leistungsverrechnung im Hinblick auf die angefallenen Kosten der leistenden Einheit (Kostenstelle) vorzunehmen und diese darzustellen. Ebenso ist anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang über die interne Leistungsverrechnung kalkulatorische Kosten verrechnet werden.

1.2. Der Netzbetreiber hat zum Zwecke der Kostenprüfung (Basisjahr 2011) sicherzustellen, dass alle Unterlagen, die er dem Prüfer zum Zwecke der Prüfung des Prüfungsschwerpunktes zur Verfügung gestellt hat, auf Anforderung in gleichem Umfang als Mehrfertigung der LRegB BW zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen neben den Erstfassungen auch insbesondere infolge von Anpassungsvorschlägen des Prüfers neue Fassungen (Änderungsfassungen) der Unterlagen auf Anforderung der LRegB ebenfalls vorgelegt werden.

- 1.3. Der Netzbetreiber hat den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschluss bei der LRegB einzureichen, **spätestens jedoch bis zum 01.09.2012**. Diese Frist kann die LRegB BW bis zum 31.10.2012 verlängern, wenn der Netzbetreiber besondere Gründe für den Verzug schriftlich nachweist.

[Hinweis zu Ziffer 1:

Bei Wahl und Anwendung der Alternative gemäß Ziffer 1 verzichtet die LRegB BW bei der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV grundsätzlich auf die Erhebung der Daten zur Kostenschlüsselung einschließlich interner Leistungsverrechnung nach den Bestimmungen der Ziffer 4 des Tenors. Zur Überprüfung, insbesondere zur Ausräumung von Zweifeln an einer sachgerechten Gemeinkostenschlüsselung einschließlich der internen Leistungsverrechnung, behält sich die LRegB BW bei der Kostenprüfung (Basisjahr 2011) jedoch in Einzelfällen sowie zum Zwecke einer Stichprobenprüfung vor, die in Tenor Ziffer 1.2. genannten Unterlagen anzufordern.]

2. Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die von den Bestimmungen nach Ziffer 1 nicht Gebrauch machen, haben **bis zum 01.08.2012** die notwendigen Angaben und Unterlagen zur Schlüsselung von Gemeinkosten einschließlich der internen Leistungsverrechnung nach den Bestimmungen nach Ziffer 4 der LRegB BW vorzulegen; damit entfällt die Verpflichtung nach Ziffer 1.
3. Elektrizitätsverteilernetzbetreibern im Sinne von Ziffer 1, deren Jahresabschluss nicht prüfungspflichtig ist, wird im Rahmen der Kostenprüfung (Basisjahr 2011) die Dokumentation der Kostenschlüsselung nach den Bestimmungen in Ziffer 4 erlassen, wenn sie freiwillig eine erweiterte Jahresabschlussprüfung nach Maßgabe der Vorgaben in Ziffer 1 durchführen lassen. [Der Hinweis zu Ziffer 1 gilt entsprechend.]
4. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne von § 3 Nr. 3 EnWG mit Ausnahme von geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG sind verpflichtet, zum Zwecke der Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV **zum 01.08.2012** vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB die zur Prüfung der Kostenschlüsselung einschließlich der internen Leistungsverrechnung erforderli-

chen Angaben und Unterlagen (Dokumentation der Kostenschlüsselung) einzureichen.

- 4.1. Die Dokumentation der Kostenschlüsselung ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der Anlage zu dieser Festlegung vorgegeben ist.

*(Die Anlage ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB BW unter der Adresse [www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/strom/weitere-bekanntmachungen/festlegungsverfahren.html](http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/strom/weitere-bekanntmachungen/festlegungsverfahren.html))*

- 4.2. Die Dokumentation der Kostenschlüsselung und die ihr beizufügenden Unterlagen sind in elektronischer (per Email an LRegB@um.bwl.de oder per CD/DVD) und in Schriftform vorzulegen.

*(Für eine elektronisch verschlüsselte Datenübertragung siehe Erläuterungen zum verschlüsselten Datenaustausch auf der Internetseite der LRegB BW unter der Adresse [www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise/verschluesserter-datenaustausch.html](http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise/verschluesserter-datenaustausch.html))*

- 4.3. Der zur Dokumentation der Kostenschlüsselung gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch (per E-Mail an LRegB@um.bwl.de oder per CD/DVD) unter Nutzung der von der LRegB zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

*(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB BW unter der Adresse [www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-erhebungsboegen/downloads.html](http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-erhebungsboegen/downloads.html))*

- 4.4. Für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, an deren Stromverteilernetz weniger als 30.000 Kunden zum 31.12.2011 unmittelbar oder mittelbar angeschlossen waren, gelten abweichend von den Ziffer 4 und 4.1 dieser Festlegung, folgende Besonderheiten:

- Abweichend von den Ausführungen zu Ziffer 2.1. der Anlage zur Festlegung ist eine Zusammenfassung aller Geschäftsfelder außerhalb des Strom- und Gasnetzes zu einer Hauptkostenstelle für den sonstigen Bereich zunächst zulässig; ebenso ist eine Zusammenfassung aller Hauptkostenstellen der Anlage 2

Strom-/GasNEV zu einer Hauptkostenstelle „Stromnetz“ bzw. „Gasnetz“ zunächst zulässig;

- Bei der Darstellung der 1. Schlüsselung gemäß den Ausführungen zu Ziffer 2.2. der Anlage zur Festlegung, d.h. im Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ bzw. „Bilanz – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung muss zunächst keine Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Zuordnung vorgenommen werden;
- Eine Dokumentation der Bildung interner Leistungs- bzw. Verrechnungspreise gemäß den Ausführungen zu Ziffer 2.4. der Anlage zur Festlegung muss zunächst nicht vorgelegt werden;
- Eine Dokumentation der Mitarbeiterbefragung gemäß Ausführungen zu Ziffer 5.4. der Anlage zur Festlegung muss zunächst nicht vorgelegt werden.

Netzbetreiber, die nach Ziffer 4.4. des Tenors in vereinfachter Weise Daten beibringen, können allerdings im begründeten Einzelfall durch die LRegB BW schriftlich verpflichtet werden, die vollständigen Unterlagen und Angaben innerhalb von 2 Monaten der LRegB BW nachzureichen bzw. ihre Angaben zu vervollständigen.

5. Die Gebührenentscheidung wird gesondert getroffen.

## II. Gründe

### 1. Verfahrensverlauf

#### 1.1. Festlegung des Prüfungsschwerpunktes „Schlüsselung von Gemeinkosten“ im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

Die LRegB BW hat die Einleitung des Verfahrens zur Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen, die bei Elektrizitätsverteilernetzbetreibern im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen sind („Festlegung Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung von Gemeinkosten (Strom)“) am 03.02.2012 auf ihrer Internetseite [www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) bekannt gemacht. Die Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung im Amtsblatt der LRegB BW (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABl.) wird erfolgen.

Mit Schreiben vom 03.02.2012 wurde allen Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, für die die LRegB BW zuständig ist, die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die im Festlegungsentwurf erwähnte Festlegung Datenerhebung (Gas) vom 06.05.2011 ist den Stromnetzbetreibern bekannt und zudem auf dem Versorgerportal Baden-Württemberg ([www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de)) eingestellt.

Zuvor hatte die LRegB BW den Verband für Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VfEW) und den Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) mit Schreiben vom 05.12.2011 sowie in einem Gespräch am 19.12.2011 bereits darüber informiert, dass die LRegB BW beabsichtige, ein solches Festlegungsverfahren einzuleiten. Am 24.01.2012 hat die LRegB BW in einem weiteren Gespräch die wesentlichen Inhalte der beabsichtigten Festlegung sowie deren praktische Umsetzbarkeit mit berührten Kreisen erörtert. In dem mit Schreiben vom 03.02.2012 im Rahmen der Anhörung den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern übermittelten Festlegungsentwurf waren bereits etliche Anregungen der berührten Kreise berücksichtigt.

Seit dem Rundschreiben 03/2011 vom 16.02.2011 zur Ankündigung einer beabsichtigten Festlegung der LRegB BW „Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung“ (Gas), spätestens aber mit der - bei Gericht rechtshängigen - Festlegung vom 06.05.2011 selbst, ist den Netzbetreibern bekannt, dass die LRegB BW die Überprüfung der Sachgerechtigkeit der Kostenschlüsselung bei vertikal integrierter Versorgungsunternehmen bei den Kostenprüfungen zur Bestimmungen des Ausgangsniveaus für die

zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV als wesentlichen Bestandteil der Kostenprüfung ansieht und welche Grundsätze dabei Anwendung finden sollten.

Auf Grund der Erfahrungen in der Vergangenheit hat der Gesetzgeber im Zuge der zum 04.08.2011 in Kraft getretenen EnWG-Novelle 2011 die Vorgaben zur Rechnungslegung und Buchführung in § 6b EnWG teilweise verschärft. Neben der Verpflichtung zur Offenlegung auch des Tätigkeitsabschlusses im Sinne von § 6b Abs. 3 S. 6 EnWG hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde zusätzliche Schwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung festlegen kann.

Im Rahmen des förmlichen Konsultationsverfahrens, d.h. nach Zusendung und Veröffentlichung des Feststellungsentwurfs vom 03.02.2011, gingen insgesamt 20 Stellungnahmen von Verbänden, Instituten, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten ein.

Die Stellungnahmen kritisieren insbesondere, dass:

- rechtliche Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit der LRegB BW bestünden; die LRegB BW habe keine Festlegungskompetenz.
- eine Wettbewerbsverzerrung drohe, da nur Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in Baden-Württemberg betroffen sind.
- die Festlegung nicht notwendig sei, da § 6b Abs. 3 EnWG bereits ein hohes Maß an Transparenz von den Netzbetreibern verlange und die verwendeten Schlüssel und deren Herleitung ohnehin der durch § 6b Abs. 5 EnWG erweiterten Jahresabschlussprüfung unterliegen.
- die Beauftragung eines Prüfungsschwerpunktes im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Unternehmen einen erheblichen bürokratischen Aufwand und Kosten begründeten.
- die anfallenden betrieblichen Mehrkosten letztlich zu steigenden Strompreisen führten.
- sich in zeitlicher Hinsicht praktische Schwierigkeiten ergäben, die Festlegung bei bereits begonnenen Jahresabschlussprüfungen anzuwenden bzw. bereits abgeschlossenen Prüfungen nicht mehr anwendbar sei, wodurch es zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung käme; der Hinweis der LRegB BW, dass dann außerhalb der Jahresabschlussprüfung oder von einem anderen Wirtschaftsprüfer geprüft werden kann, sei nicht realistisch und verstoße gegen die ausdrückliche Gesetzesformulierung.
- in das Regelungsgeflecht zur Jahresabschlussprüfung (gesetzliche Anforderungen an Wirtschaftsprüfer und deren Haftung, IDW-Standards) sich keine zusätzlichen



und widersprechende Vorgaben durch die LRegB BW einpassen könnten; die Festlegung gefährde die Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers.

- der geforderte Prüfungsrahmen mangels Sollvorgaben nicht abschließend definiert sei.
- eine Umsetzung der Festlegung mit dem Rahmen der Jahresabschlussprüfung angewandten Prüfungsansatzes der Wirtschaftsprüfer (Prozess- oder Stichprobenprüfungen) nicht vereinbar sei; die Prüfung des Wirtschaftsprüfers umfasse nur, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sei, der Wirtschaftsprüfer habe im Rahmen seiner Prüfung keine Vollerhebung aller Sachverhalte und Schlüsselungen durchzuführen.
- es ausreichend sei, in Einzelfällen ausgewählte Stichprobenprüfungen bei Unternehmen durchzuführen.
- die Verpflichtung zur Darstellung der Schlüssel und deren Herleitung sowie der internen Leistungs- bzw. Verrechnungspreise nicht die Prüfer, sondern nur die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens treffen könne, da sie die Verantwortung für die Rechnungslegung einschließlich der Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b Abs. 3 EnWG tragen.
- der Prüfer in Widerspruch zu seinen Berufsgrundsätzen und der Verschwiegenheitspflicht verpflichtet werde, seine Unterlagen auf Anforderung der Behörde in Kopie vorzulegen (VfEW)
- die Festlegung sich an der Festlegung „Datenerhebung Kostenprüfung (Gas)“ vom 06.05.2011 orientiere, die Gegenstand mehrerer gerichtlicher Beschwerdeverfahren sei.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist dem Verfahren beigelegt und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat nicht Stellung genommen.

## **1.2. Festlegung „Datenerhebung Kostenprüfung (Strom) Schlüsselung von Gemeinkosten“**

In dem am 03.02.2012 den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern zugesandten Festlegungsentwurf hat die LRegB BW auf die Festlegung Datenerhebung (Gas) vom 06.05.2011 Bezug genommen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Darlegung der Kostenschlüsselung (Ziffer 2 der Anlage 1) zitiert und angekündigt, dass eine gesonderte Festlegung für die Kostenprüfung Strom erlassen werde, die zur Kostenschlüsselung voraussichtlich identische Bestimmungen enthalten werde.

Die LRegB BW hat sich nun entschlossen, bereits zusammen mit der Festlegung „Prüfungsschwerpunkt“ die Vorgaben zur Darlegung der Kostenschlüsselung im Rahmen der Kostenprüfung (Basisjahr 2011) förmlich festzulegen und hierzu in Ziffer 4 der Festlegung dem Inhalt nach vergleichbare Bestimmungen zur Festlegung vom 06.05.2011 (Gas) getroffen. Die Festlegung enthält ausschließlich Vorgaben zur Darlegung der Kostenschlüsselung. Hinsichtlich der übrigen Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung (Basisjahr 2011) wird die LRegB BW voraussichtlich im Juni/Juli 2012 eine gesonderte Festlegung treffen, die dem Grunde nach mit der Festlegung Gas im Übrigen ebenfalls vergleichbar ist. Die Festlegung der Vorgaben zur Darlegung der Kostenschlüsselung soll das den Netzbetreibern eingeräumte Wahlrecht zwischen der Erteilung eines erweiterten Prüfungsauftrags und der Vorlage der Dokumentation der Kostenschlüsselung rechtlich absichern.

Im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung hat die LRegB BW gegenüber der Festlegung im Gasbereich in der Sache bedingte, aber unwesentliche Änderungen vorgenommen. So hat die LRegB BW einige zusätzliche Kostenarten (Ziffern 1.4., 4.2., 5.2.4., 5.2.5. und 5.2.7.; infolgedessen wurde auch die Summenformel in Ziffer 4. angepasst) aufgenommen und einige Zwischensummenberechnungen hinzugefügt. Sofern ein Stromnetzbetreiber vorbereitend auf die Kostenprüfung Strom basierend auf dem Basisjahr 2011 bereits den Erhebungsbogen Kostenschlüsselung (Gas) ausgefüllt hat, steht es ihm frei, diesen einzureichen.

Im Rahmen der Konsultation der Festlegung Datenerhebung (Gas) vom 06.05.2011, an der mit Blick auf die beabsichtigte vergleichbare Festlegung für den Strombereich auch die Stromnetzbetreiber beteiligt wurden, sind von den Gas- und Stromnetzbetreibern umfangreiche Einwendungen eingegangen, einschließlich 8 Stellungnahmen von reinen Stromnetzbetreibern.

Die Festlegung Datenerhebung (Gas) vom 06.05.2011 ist Gegenstand gerichtlicher Beschwerdeverfahren. In dem als sog. „Musterverfahren“ geführten Beschwerdeverfahren (Az. OLG Stuttgart 202 EnWG 10/11) hat das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 11.08.2011 den Antrag auf Anordnung der aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Festlegung der Landesregulierungsbehörde vom 06. Mai 2011 zurückgewiesen. Eine Entscheidung in der Hauptsache wird voraussichtlich am 15.03.2012 ergehen.

In den Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf wurde kritisiert, dass sich der Entwurf an der Festlegung „Datenerhebung Kostenprüfung (Gas)“ vom 06.05.2011 orientiere. Mit Blick auf die rechtshängigen gerichtlichen Beschwerdeverfahren hat sich

die LRegB auf Anregung der Netzbetreiber entschlossen, den Stromnetzbetreibern die folgende **Gleichbehandlungszusage** zu erteilen:

Die LRegB BW sichert zu, auf alle von den Bestimmungen in Tenor Ziffer 4 dieser Festlegung betroffenen Unternehmen die Ergebnisse einer gerichtlichen Entscheidung des OLG Stuttgart bzw. des Bundesgerichtshofs des derzeit beim OLG Stuttgart unter dem Az. 202 EnWG 10/11 rechtshängigen „Musterverfahrens“ zur Festlegung Datenerhebung (Gas) vom 06.05.2011 zu übertragen und anzuwenden, auch wenn das jeweilige Unternehmen keine Beschwerde einlegt. Die Gleichbehandlungszusage bezieht sich auf Tenor Ziff. 2.1, 2.3 bis 2.4 in Verbindung mit der Anlage 1 der Festlegung Datenerhebung (Gas) vom 06.05.2011. Sie bezieht sich insbesondere auf die Rechtsfrage, ob die Landesregulierungsbehörde Daten und Nachweise, die die nicht in § 6b Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 bis 6 EnWG (bzw. §10 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 bis 6 EnWG a.F.) genannten Sparten von Energieversorgungsunternehmen betreffen, erheben und verwenden darf. Weiterhin bezieht sie sich auf die Rechtsfrage, ob die Art und Weise der Erhebung der geforderten Daten nebst den Nachweisen hierfür unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und daher rechtswidrig ist.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1. Festlegung eines Prüfungsschwerpunktes „Schlüsselung von Gemeinkosten“ im Rahmen der Jahresabschlussprüfung**

Mit dieser Festlegung trifft die LRegB BW gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 EnWG für Unternehmen, die ein Elektrizitätsverteilernetz i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, mit Ausnahme von geschlossenen Verteilernetzen i.S.v. § 110 EnWG, betreiben und im Sinne von § 3 Nummer 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, Vorgaben für die nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG durchzuführende Jahresabschlussprüfung, soweit sich die Netzbetreiber nicht für die Angabe der notwendigen Daten zur Schlüsselung von Gemeinkosten einschließlich der internen Leistungsverrechnung nach Ziffer 4 dieser Festlegung entscheiden.

#### **a) Zuständigkeit**

Für die Festlegung ist die Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG zuständig, wenn und soweit die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach den § 6 ff. EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsversor-

gungsnetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier das Land Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Elektrizitätsverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB BW zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB, Bechtold GWB-Kommentar, 4. Auflage, Rz. 6 zu § 48).

Nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG obliegt der Landesregulierungsbehörde die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach den § 6 ff. EnWG. Dies beinhaltet die in § 6b Abs. 6 EnWG geregelte Festlegungskompetenz, die der Überwachung der Entflechtungsvorgaben dient, aber auch auf die der LRegB obliegenden Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV wirken soll, deren Grundlage der Tätigkeitsabschluss nach § 6b Abs. 3 S. 6 EnWG ist. Für eine Festlegung nach § 6b Abs. 6 EnWG bedarf es keiner bundeseinheitlichen Regelung. Im Übrigen ist auch nach der Systematik der Zuständigkeitsregelungen in § 54 Abs. 2 EnWG eine Festlegungskompetenz in den der Landesregulierungsbehörde zur „Überwachung“ zugewiesenen Vorschriften nur dann ausgenommen, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich, wie in § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG, regelt.

#### **b) Rechtliche Grundlagen**

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gehören, werden mit dieser Festlegung verpflichtet, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres die Schlüsselung der Gemeinkosten als Prüfungsschwerpunkt prüfen zu lassen, es sei denn, sie entscheiden sich nach Tenor Ziffer 1. für die Übermittlung der notwendigen Angaben zur Schlüsselung der Gemeinkosten im Rahmen der Kostenprüfung (Basisjahr 2011) nach den Bestimmungen in Tenor Ziffer 4.

Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 EnWG kann die LRegB BW zusätzliche Bestimmungen treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung über die nach § 6 Abs. 1 EnWG anwendbaren Prüfungsvoraussetzungen hinaus zu berücksichtigen sind, insbesondere kann sie nach § 6b Abs. 6 Satz 2 EnWG zusätzliche Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Adressat dieser Festlegung der jeweilige Netzbetreiber ist. Wählt der Netzbetreiber die Alternative des Prüfungsschwerpunktes, ist dem Prüfer hierzu ein Prüfungsauftrag nach Maßgabe dieser Festlegung zu erteilen.

Die LRegB BW trifft vorliegend eine Festlegung eines Prüfungsschwerpunktes ausschließlich für vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die ein Elektrizitätsverteilernetz betreiben, zunächst nur für die Prüfung des Jahresabschlusses des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Mit der Festlegung bezweckt die LRegB BW, auch mit Blick auf die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Stromnetzbetreiber für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV, die auf den Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres aufbaut, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auf die Einhaltung der Vorgaben zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG, die der Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung dienen, ein besonderes Augenmerk gelegt wird und die Schlüsselung von Gemeinkosten einer eingehenden Prüfung unterzogen wird.

Die Prüfung der Gemeinkostenschlüsselung durch die Wirtschaftsprüfer als Prüfungsschwerpunkt hat in einer mit den Bestimmungen der LRegB BW zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach Tenor Ziffer 4 dieser Festlegung im Grundsatz vergleichbaren Art und Weise zu erfolgen. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat sich die LRegB BW auch davon leiten lassen, dass hier noch Verbesserungsbedarf im Sinne der regulatorischen Vorgaben besteht und im Hinblick auf die in § 1 EnWG verankerten Ziele die buchhalterische Entflechtung - nunmehr mit ihrer besonderen Auswirkung auf die Kostenprüfung - noch stärker in den Focus der Jahresabschlussprüfung rücken sollte. Die Festlegung wird deswegen als erforderlich angesehen, da die Erfahrungen der LRegB BW aus der regulatorischen Praxis der letzten Jahre, insbesondere der Kostenprüfungen zur Festlegung des Ausgangsniveaus für die erste Regulierungsperiode, aber auch im Rahmen der bereits angelaufenen Kostenprüfung Gas für die zweite Regulierungsperiode, zeigen, dass eine sachgerechte und für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Schlüsselung von Gemeinkosten branchenweit nicht durchgängig verbreitet ist.

Dabei gibt die LRegB BW dem Inhalt nach über die bereits in § 6b Abs. 3 und 5 EnWG geregelten Vorgaben für die Jahresabschlussprüfung keine näheren Bestimmungen vor, insbesondere nicht hinsichtlich der dem Prüfer obliegenden Bewertung

der Sachgerechtigkeit der vom Netzbetreiber vorgenommenen Schlüsselung von Gemeinkosten und der angewandten internen Leistungs- und Verrechnungspreise.

Die Festlegung eines Prüfungsschwerpunktes im Rahmen der Jahresabschlussprüfung soll eine eingehende Prüfung der Schlüsselung der Gemeinkosten gewährleisten, die bislang ausweislich der der LRegB BW vorgelegten Prüfberichte über die Jahresabschlussprüfung nicht generell ersichtlich war. Die Prüfung der Schlüsselung der Gemeinkosten als Schwerpunkt soll auch mit Blick auf die von der LRegB BW durchzuführende Kostenprüfung eine sachgerechte und aussagekräftige Datenbasis sicherstellen. Hierzu sind bei der Schlüsselung der Gemeinkosten alle Tätigkeiten bzw. Sparten des Unternehmens angemessen einzubeziehen, wobei auch die energiewirtschaftlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Prüfung erfolgt dabei nach den Berufsgrundsätzen der Wirtschaftsprüfer.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die Vorgaben hinsichtlich der Darstellung der Leistungs- bzw. Verrechnungspreise bei der internen Leistungsverrechnung ausschließlich auf solche innerhalb des Unternehmens und nicht konzernweit beziehen.

Soweit es dem Netzbetreiber nicht möglich ist, mit dem Prüfer für die Jahresabschlussprüfung 2011 einen (zusätzlichen) Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung von Gemeinkosten“ im Sinne von Tenor Ziffer 1 zu vereinbaren, ist es dem Netzbetreiber freigestellt, die Kostenschlüsselung in einer den Vorgaben in Tenor Ziffer 1 entsprechenden Weise auch im Rahmen einer gesonderten Prüfung, d.h. außerhalb der Prüfung des Jahresabschlusses oder von einem anderen Wirtschaftsprüfer, prüfen lassen.

Nach Tenor Ziffer 1 haben die Netzbetreiber die Wahl, anstelle der Beauftragung eines Prüfungsschwerpunktes nach Tenor Ziffer 1 die notwendigen Angaben zur Schlüsselung von Gemeinkosten nach den Bestimmungen in Tenor Ziffer 4. vorzulegen.

Die Bestimmungen zu Tenor Ziffer 1.2 berücksichtigen, dass die Kostenschlüsselung ein Teilaspekt der Kostenprüfung für die Festlegung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode ist, weshalb sich die LRegB BW zur Überprüfung, insbesondere zur Ausräumung von Zweifeln an einer sachgerechten Schlüsselung von Gemeinkosten einschließlich der internen Leistungsverrechnung, vorbehält, bei der Kostenprüfung (Basisjahr 2011) jedoch in Einzelfällen sowie zum Zwecke einer

Stichprobenprüfung, die in Tenor Ziffer 1.2 genannten Unterlagen anzufordern (vgl. Hinweis zu Tenor Ziffer 1).

Rechtsgrundlage der Verpflichtung des Netzbetreibers zur Einreichung des Prüfungsberichts nebst Ergänzungsbänden in Tenor Ziffer 1.3. ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 StromNEV und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StromNEV. Die LRegB BW beanstandet eine Nichtvorlage durch den Netzbetreiber nicht, wenn der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden bereits nach § 6b Abs. 7 Satz 5 EnWG eingereicht hat.

### **c) Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen**

#### Zuständigkeit der LRegB BW

Auf die Ausführungen zu II. 2.1.a wird verwiesen.

#### Keine Wettbewerbsverzerrung

Eine benachteiligende Ungleichbehandlung gegenüber Elektrizitätsverteilernetzbetreibern außerhalb von Baden-Württemberg ist nicht zu erkennen. Die Anforderungen der LRegB BW dienen, auch mit Blick auf die Kostenprüfung, der Überwachung der Einhaltung der geltenden Vorgaben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung. Die Umsetzung des geltenden Rechts durch eine Regulierungsbehörde benachteiligt nicht. Bundesweit gelten für alle Netzbetreiber dieselben Bestimmungen. Schon deswegen ist eine Wettbewerbsverzerrung nicht zu erkennen. Zudem sind die Netze Monopole, die nicht im „Wettbewerb“ im Sinne der Einwendung stehen. Im Übrigen hat der Netzbetreiber das Wahlrecht, anstelle eines erweiterten Prüfungsauftrages die für die Kostenprüfung notwendigen Angaben bei der LRegB BW einzureichen.

#### Notwendigkeit der Festlegung

Die Erfahrungen der letzten Kostenprüfungen einschließlich der anschließenden gerichtlichen Verfahren haben gezeigt, dass in der Praxis trotz der bereits damals vorhandenen Regelungen zur Jahresabschlussprüfung eine sachgerechte Schlüsselung nicht branchenweit vorgenommen wurde. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten eingeführt, wobei er insbesondere auch die Kostenschlüsselung und die nachfolgenden Kostenprüfungen im Blick hatte.

### Bürokratischer Aufwand und zusätzliche Kosten

Bei Wahl der Alternative des Prüfungsschwerpunktes im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erschöpft sich der Mehraufwand des Unternehmens im Wesentlichen in der Fertigung einer Mehrfertigung der dem Prüfer zur Verfügung gestellten Unterlagen, die auf Anforderung der LRegB BW vorzulegen sind. Zutreffend ist jedoch, dass für den erweiterten Prüfungsauftrag zusätzliche Kosten anfallen, die aber zumindest teilweise durch den reduzierten unternehmenseigenen Aufwand, der sonst im Falle der Darlegung der Kostenschlüsselung mittels des Erhebungsbogens der LRegB BW anfallen würde, kompensiert werden kann. Zudem ermäßigt sich die Gebühr im Rahmen der Kostenprüfung. Im Übrigen ist auch insoweit das Wahlrecht des Netzbetreibers zu berücksichtigen. Des weiteren ist zu sehen, dass dem Grunde nach die Bestimmungen des § 10 EnWG (alt) oder jetzt § 6b EnWG den (notwendigen) Aufwand auslösen, nicht die behördliche Kontrolle.

### Zusätzliche Kosten führen zu steigenden Strompreisen

Die zusätzlichen Kosten durch die Festlegung, die bei bisheriger Beachtung des geltenden Rechts ohnehin vernachlässigbar sind, werden durch genauere Kostenergebnisse kompensiert.

### Praktische Schwierigkeiten in zeitlicher Hinsicht

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Sachgerechtigkeit der Kostenschlüsselung bereits nach § 10 EnWG a.F. im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu prüfen war. Sofern es dem Netzbetreiber nicht mehr möglich ist, einen erweiterten Prüfungsauftrag zu erteilen, hat die LRegB BW den Netzbetreibern nachgelassen, dass, sofern der Netzbetreiber dies wünscht, eine inhaltlich vergleichbare Prüfung auch außerhalb der Jahresabschlussprüfung oder durch einen anderen Wirtschaftsprüfer erfolgen kann. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses Entgegenkommen von den Netzbetreibern gerügt wird. Im Übrigen ist der LRegB BW zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung kein Netzbetreiber bekannt, dessen Jahresabschlussprüfung bereits abgeschlossen wäre, da der LRegB BW bisher kein Prüfungsbericht vorgelegt wurde.

### Keine widersprechenden Vorgaben durch die LRegB, keine Gefährdung der Berufsgrundsätze des Wirtschaftsprüfers

Die LRegB macht keine inhaltlichen Vorgaben zur Beurteilung und Bewertung der Kostenschlüsselung. Die Regelung, dass die Kostenschlüsselung in einer mit den Bestimmungen der Festlegung „Datenerhebung Kostenprüfung“ vergleichbaren Art und Weise prüfen zu lassen ist, soll verdeutlichen und gewährleisten, dass alle rele-



vanten Geschäftsfelder unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Besonderheiten berücksichtigt werden, was aber ohnehin vom Prüfer im Rahmen der Prüfung nach § 6 Abs. 3 EnWG - selbstverständlich im Rahmen der Berufsgrundsätze - zu berücksichtigen ist. Die Regelung steht daher nicht im Widerspruch zu den Berufsgrundsätzen der Wirtschaftsprüfer.

Widersprüchlich ist hingegen, dass in vielen Stellungnahmen einerseits die Unabhängigkeit des Prüfers als gefährdet gesehen wird, andererseits aber gerügt wird, dass der Prüfungsrahmen mangels Sollvorgaben nicht abschließend definiert sei.

#### Verpflichtung zur Darstellung der Kostenschlüsselung

Die LRegB BW kann nach § 6b Abs. 6 EnWG zusätzliche Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung und damit auch erweiterte Berichtspflichten des Prüfers festlegen. Diese sind auch erforderlich, da sonst nicht erkennbar ist, was genau Gegenstand der Prüfung war. Auch mit Blick auf den Verzicht auf die Darlegung der Kostenschlüsselung im Rahmen der Kostenprüfung ist eine nur in Einzelfällen ausgewählte Stichprobenprüfung ohne Berichterstattung in dem festgelegten Umfang nicht ausreichend.

#### Vorlage von Unterlagen an LRegB BW

Entgegen den Ausführungen des VfEW ist der Wirtschaftsprüfer nach dem eindeutigen Wortlaut der Festlegung nicht verpflichtet, seine oder andere Unterlagen der LRegB BW vorzulegen.

### **2.2. Festlegung „Datenerhebung Kostenprüfung Teil I (Strom), Teil I: Dokumentation der Schlüsselung von Gemeinkosten“**

Mit dieser Festlegung trifft die LRegB BW Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG mit Ausnahme von geschlossenen Verteilernetzen i.S.v. § 110 EnWG.

#### **a) Zuständigkeit**

Für die Festlegungen besteht gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG eine Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, wenn und soweit die Entscheidung über Regulierungsvorgaben nach § 21a EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Stromverteilernetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Stromverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier das Land Baden-Württemberg, hinausreicht. Da-

bei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Stromverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB, Bechtold GWB-Kommentar, 4. Auflage, Rz. 6 zu § 48).

## **b) Rechtliche Grundlagen**

Die Betreiber von Stromverteilernetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der Dokumentation der Kostenschlüsselung bis zum 01.08.2012 bei der LRegB schriftlich und elektronisch einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 StromNEV und § 28 StromNEV kann die LRegB Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen.

Diese Festlegung betrifft zunächst ausschließlich die Anforderungen an die Struktur und den Inhalt der Dokumentation der Kostenschlüsselung für die anstehende Kostenprüfung (Basisjahr 2011). Hinsichtlich der weiteren, neben der Kostenschlüsselung notwendigen Anforderungen zur Datenerhebung für die Kostenprüfung, wird die LRegB BW eine gesonderte - dem Grunde nach der Festlegung Gas vom 06.05.2011 entsprechende - Festlegung treffen.

Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 StromNEV die elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen verfügt.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt der Dokumentation der Kostenschlüsselung, die Teil des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und dessen Anhang ist, erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die

LRegB BW ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

### **c) Erhebungsbogen zur Kostenschlüsselung**

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei („EHB\_Kostenschlüsselung.xlsx“) bei der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbogen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen (soweit dies nicht explizit zulässig ist) – zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich ein Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Strom- und Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben.

Die Anlage zu dieser Festlegung sowie die im Internet veröffentlichten XLSX-Datei („EHB\_Kostenschlüsselung.xlsx“) sind Bestandteil dieser Festlegung. Die XLSX-Datei „EHB\_Personalkostenübersicht.xlsx“ ist nicht Bestandteil dieser Festlegung, da dieser erst auf gesonderte Anforderung der LRegB BW durch rechtsmittelfähige Einzelverfügung vorzulegen ist.

### **d) Nachreichbare Unterlagen und Angaben**

Die LRegB hat sich entschieden, für Betreiber von Stromverteilernetzen, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden zum 31.12.2011 unmittelbar oder mittelbar angeschlossen waren, d.h. für solche Netzbetreiber, welche prinzipiell am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen könnten, auf die Vorlage von weiterreichenden Unterlagen und Angaben (vgl. hierzu die im Tenor Ziffer 4.4 aufgeführten Unterlagen und Angaben) zur Ermittlung des Ausgangsniveaus zunächst zu verzichten.

Allerdings besteht auch bei diesen Netzbetreibern die Möglichkeit, dass die LRegB diese auffordert, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen der Kostenprüfung innerhalb von 2 Monaten nachzureichen. Beispielsweise wenn der jeweilige Netzbetreiber bestimmte Kennzahlen (u.a. Netzkosten je km, Netzkosten je Absatzmenge (Arbeit bzw. Jahreshöchstlast), Netzkosten je (potenzieller) Entnahmestelle, Netzkosten je km<sup>2</sup>, Höhe der Netzentgelte) überschreitet bzw. zu erwarten ist, dass er diese überschreitet. Den Netzbetreibern wird anheimgestellt, die Möglichkeit einer solchen nachträglichen Aufforderung frühzeitig einzuplanen.

Die Regelung, dass einzelne Unterlagen und Angaben nicht von allen Netzbetreibern zwingend angefordert werden, ist vor dem Hintergrund der Vielzahl der durchzuführenden Kostenprüfungen und der damit notwendigen Priorisierung der Prüfungstiefen bei den Netzbetreibern sachgerecht. Die zwingende Vorlage dieser Unterlagen und Angaben von den Netzbetreibern, an deren Stromverteilernetz gleich oder mehr als 30.000 Kunden zum 31.12.2011 unmittelbar oder mittelbar angeschlossen waren, stellt dabei bereits die erste Stufe der Priorisierung, hier abstellend auf die wirtschaftliche Größe des jeweiligen Netzbetreibers und den zu entwickelnden bundesweiten Effizienzvergleich, dar. Die Regelung trägt auch der in § 24 ARegV zum Ausdruck gekommenen Wertung des Ordnungsgebers Rechnung, dass Netzbetreiber unterhalb der genannten Schwelle von regulatorischen Belastungen überproportional betroffen sein können.

**e) Hinweis der LRegB zum Nachweis i.S.d. § 4 Abs. 5a StromNEV**

Soweit der Netzbetreiber verpflichtet ist, den erforderlichen Nachweis i.S.d. § 4 Abs. 5a StromNEV zu führen, gilt für die LRegB BW bei verbundenen Dritten im Sinne von § 10 Abs. 2 EnWG vorbehaltlich einer materiellen Prüfung der erforderliche Nachweis im Sinne von § 4 Abs. 5a StromNEV formell als erbracht, wenn für die Dienstleistungen jeweils die Unterlagen entsprechend der Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung (Strom) der LRegB BW übermittelt werden. Der Netzbetreiber kann im Rahmen der Kostenprüfung (Basisjahr 2011) diesen formellen Nachweis, soweit es die Dokumentation der Schlüsselung von Gemeinkosten betrifft, auch dadurch führen, dass die Dienstleister freiwillig eine erweiterte Jahresabschlussprüfung nach Maßgabe der Vorgaben in Ziffer 1 durchführen lassen. Für Dritte, die nicht verbundene Dritte i.S.v. § 10 Abs. 2 EnWG sind, kann der formelle Nachweis nach § 4 Abs. 5a StromNEV insoweit ebenso erbracht werden.

### **III. Sonstiges**

#### **1. Gebühren**

Die LRegB BW wird die Gebührenentscheidung jeweils zusammen mit der unternehmensindividuellen Sachentscheidung zur Festlegung der Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode nach § 21a EnWG i.V.m. § 4 ARegV treffen.

Bei Wahl und Anwendung der Alternative „Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung von Gemeinkosten“ beabsichtigt die LRegB BW, eine ermäßigte Gebühr für die Entscheidung zur Festlegung der Erlösbergrenze zu erheben.

#### **2. Bekanntmachung**

Die LRegB BW hat sich für eine individuelle Zustellung gegenüber den Netzbetreibern gegen Empfangsbekanntnis entschieden. Die Festlegung soll mit dem Tag der Zustellung wirksam werden.

Diese Entscheidung der LRegB BW wird gemäß § 74 EnWG auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg ([www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de)) sowie im Amtsblatt der LRegB BW (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABl.) veröffentlicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart oder Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, erhoben werden. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht (Oberlandesgericht Stuttgart, Olgastr. 2, 70182 Stuttgart) eingeht. Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Letzteres gilt nicht für die Beschwerdeschrift der Bundesnetzagentur. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.**

Schüle